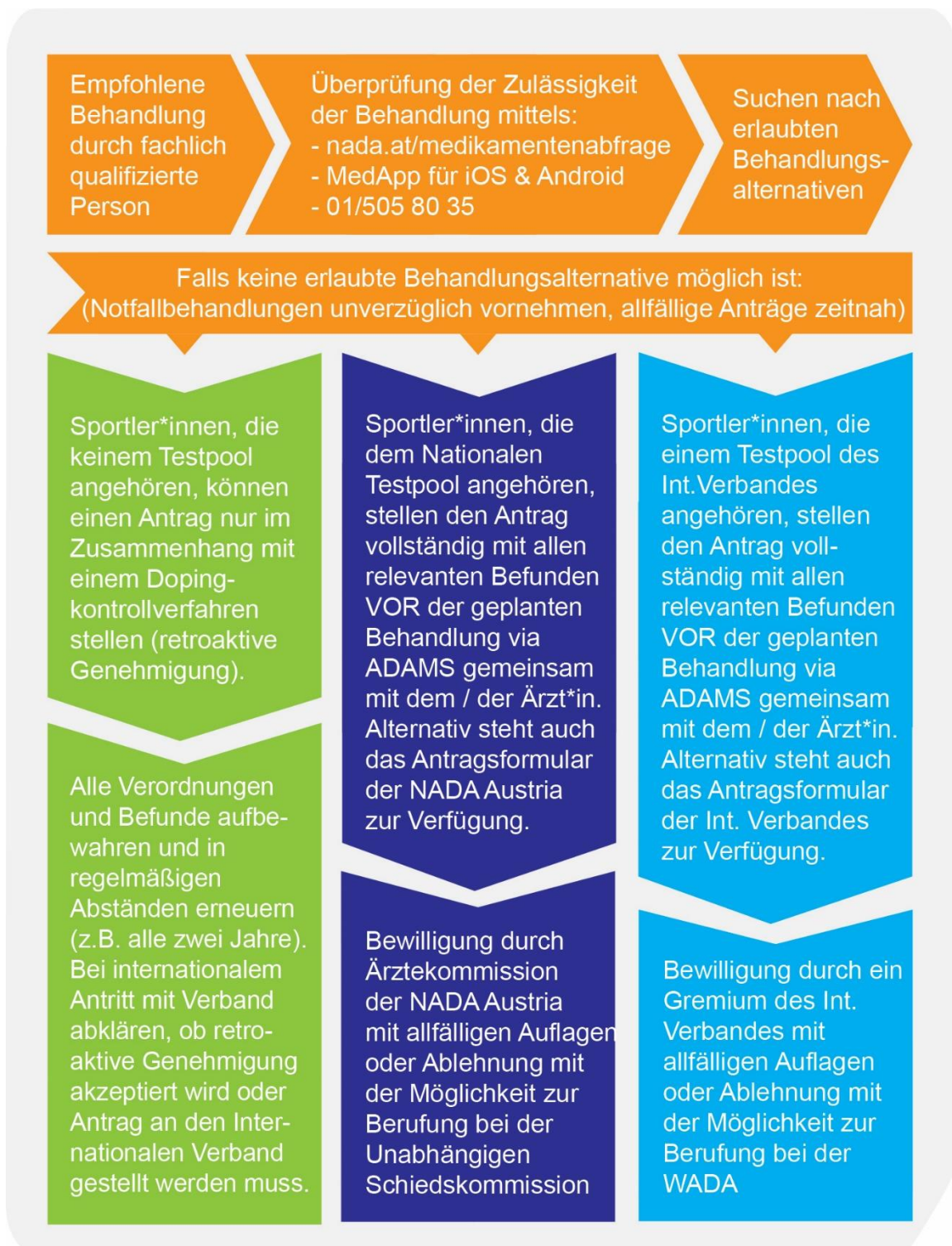


Übersichtblatt zum Ablauf einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (Therapeutic Use Exemption – TUE)



WIR SCHÜTZEN DIE SAUBEREN SPORTLERINNEN UND SPORTLER!

Der TUE-Antrag ist via Anti-Doping Administration and Management System (ADAMS) vollständig mit allen relevanten Unterlagen einzubringen. Alternativ dazu steht auch das TUE-Formular der NADA Austria zu Verfügung. Sportler*innen, die dem Testpool eines Internationalen Verbandes angehören, verwenden je nach Vorgabe des Verbandes ebenfalls ADAMS oder das TUE-Formular des entsprechenden Verbandes.

ACHTUNG:

Internationalen Verbände müssen national ausgestellte Medizinische Ausnahmegenehmigungen bzw. das retroaktive Genehmigungsverfahren nicht akzeptieren bzw. können diese beeinspruchen.

Sportler*innen, die international antreten, werden daher dringend aufgefordert, rechtzeitig im Vorfeld bei ihrem nationalen bzw. Internationalen Verband abzuklären, ob ihre Ausnahmegenehmigung oder das retroaktive Genehmigungsverfahren vom Internationalen Verband anerkannt wird.

Zweckmäßig ist das gemeinsame Ausfüllen des Antrages durch Sportler*in und behandelnde/n Ärzt*in, da diese/r ohnehin Angaben zur Diagnose und Therapie anführen und die Notwendigkeit der vorgesehenen Therapie mit verbotenen Substanzen oder Methoden begründen muss.

Diagnose und Therapie müssen nach wissenschaftlichen Kriterien stimmig sein. Die NADA Austria kann weitere Gutachten hinzuziehen, die Kosten dafür muss der / die Antragsteller*in tragen.

Die Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung durch die Medizinische Kommission hat sich an den von der WADA vorgegebenen Kriterien (International Standard for Therapeutic Use Exemptions) zu orientieren.

Rückwirkende Ausnahmegenehmigungen sind nur für Notfallbehandlungen bzw. Nicht-Testpool-Sportler*innen möglich.

ACHTUNG:

Alle Sportler*innen müssen sich vergewissern, ob der zuständige Internationale Verband zusätzliche Einschränkungen, Verbote oder Vorschriften (bspw. den kategorischen Ausschluss von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Substanzen) vorsieht.

Besondere Vorsicht ist bei Selbstbehandlungen ohne Konsultation eines Arztes geboten, da es hier keinerlei Aufzeichnungen oder Befunde gibt.

WIR SCHÜTZEN DIE SAUBEREN SPORTLERINNEN UND SPORTLER!